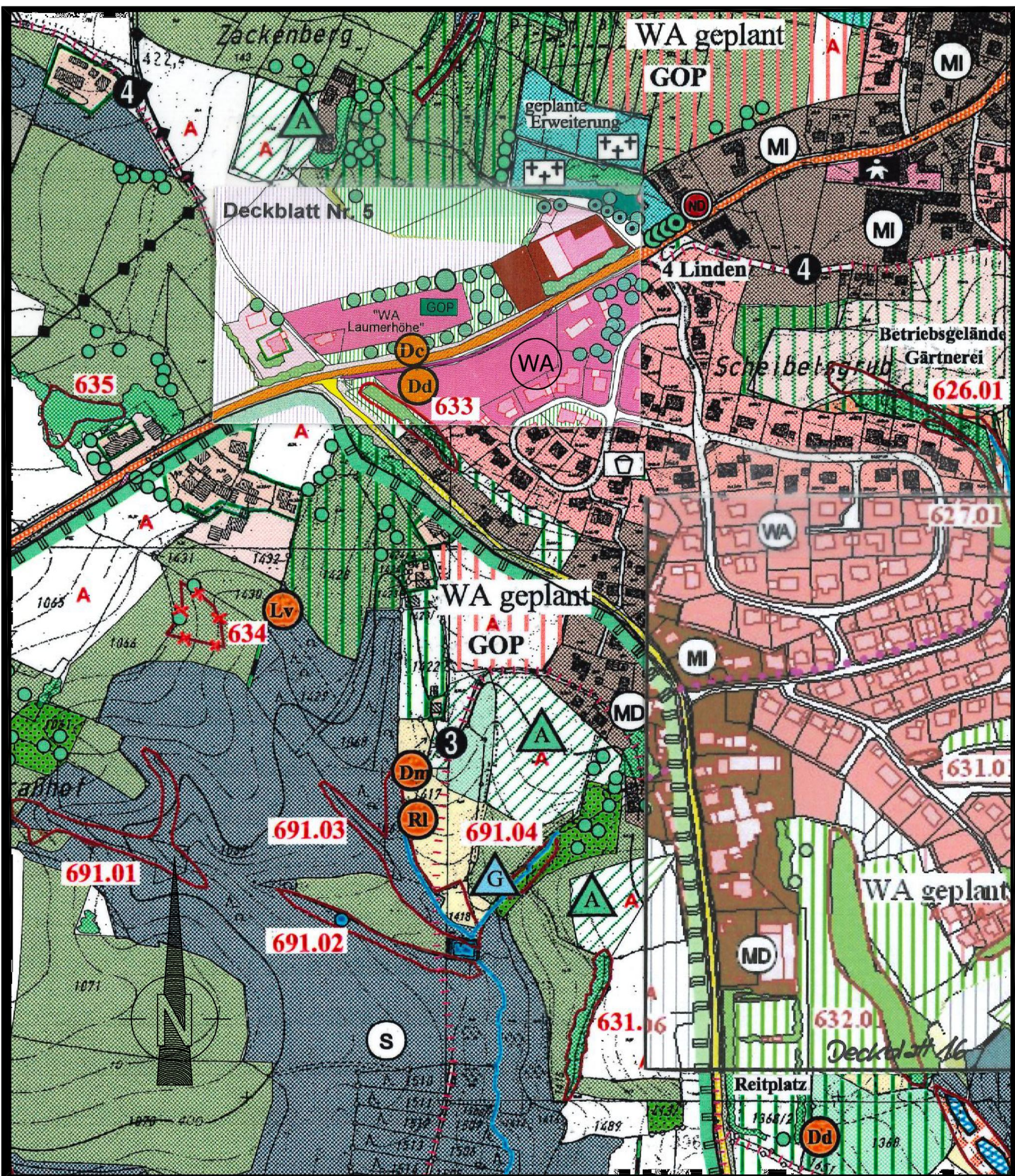
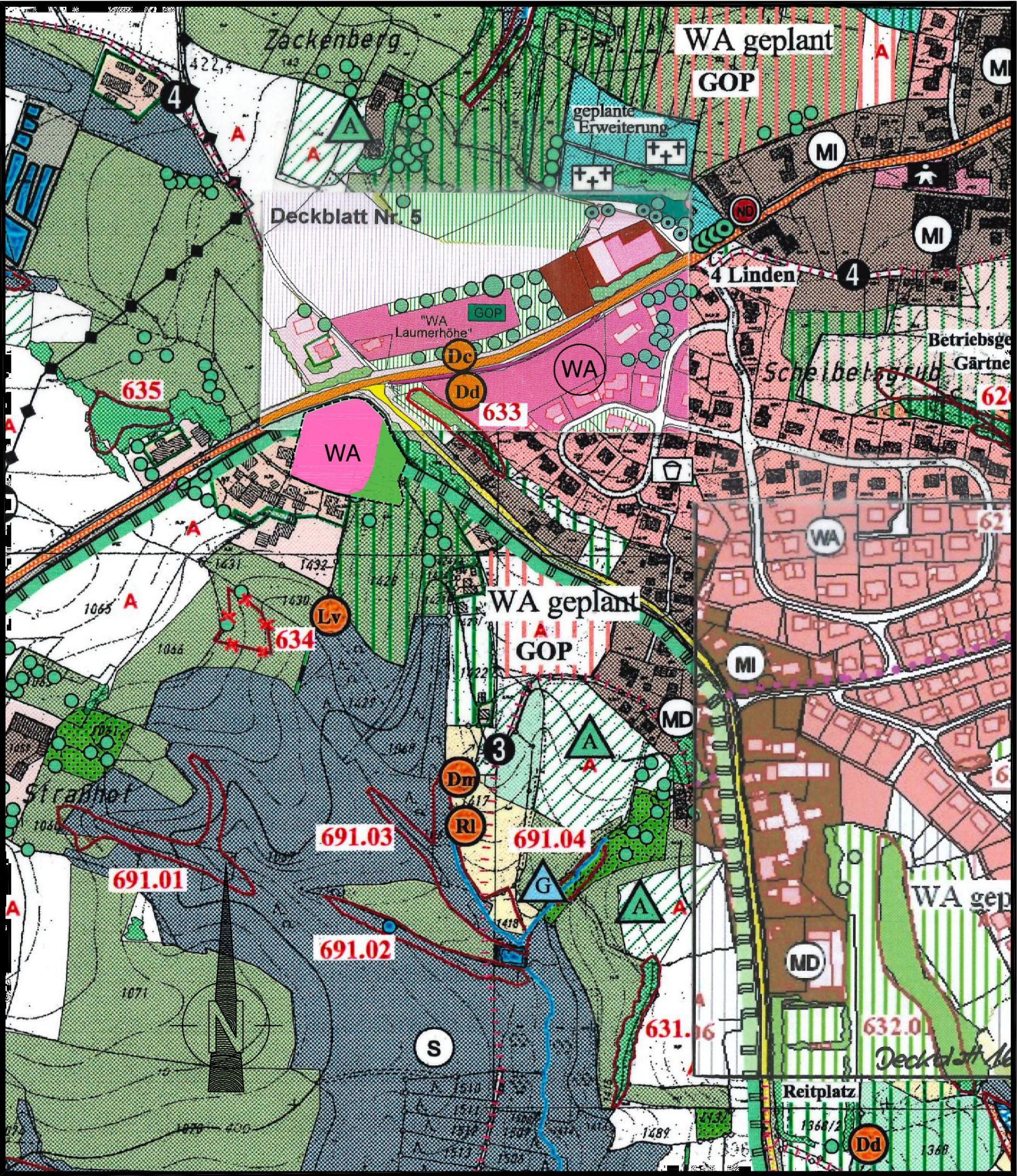


DERZEIT RECHTSKRÄFTIGER
LANDSCHAFTSPAN DER
MARKTGEMEINDE MITTERFELS
Stand: 28.10.1999
Maßstab: 1/5.000



LANDSCHAFTSPAN MIT ÄNDERUNG
DECKBLATT-NR.: 25
Maßstab: 1/5.000



LEGENDE: (Marktgemeinde Mitterfels)

Bestand Planung

1. Siedlung

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MD Mischgebiet (§ 4 BauNVO)
- DG Dorfgebiet (§ 4 BauNVO)
- Flächen für Gemeindebedarf

2. Verkehr

- Hauptverkehrsstraße mit Bezeichnung und Nr.

5. Landwirtschaft

- Flächen für Landwirtschaft
- Forstwirtschaft, Waldflächen
- Vorrangnutzung Landwirtschaft: ökologische Belebung der strukturarmen Agrarlandschaft druch Anlage von Feldrainen, Randstreifen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und Brachflächen auf 10% der Fläche (Aufbau eines Biotopverbundes)

7. Grünflächen, Freizeit, Erholung

- private Grünflächen
- öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung:
 - Spielplatz

8. Natur und Landschaft

- Bäume Bestand

Bei allen übrigen Planzeichen sowie textlichen Festsetzungen gelten die im gültigen Landschaftsplan vom 28.10.1999 dargestellten Planzeichen und Festsetzungen.

Verfahrenshinweise:

Der Marktgemeinderat Mitterfels hat am beschlossen, die Änderung des Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 19 durch zu führen.

Markt Mitterfels, den
1. Bürgermeister

Der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 19 zum Landschaftsplan i.d.F. vom wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Schreiben vom durchgeführt.

Markt Mitterfels, den
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 19 zum Landschaftsplan in der überarbeiteten Fassung vom wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom durchgeführt.

Markt Mitterfels, den
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom das Deckblatt Nr. 19 zum Landschaftsplan i.d.F. vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Mitterfels, den
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Straubing - Bogen hat das Deckblatt Nr. 19 zum Landschaftsplan mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB / § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Markt Mitterfels, den
1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 19 zum Landschaftsplan wurde am gemäß nach § 6 Abs. 5 / § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 25 zum Flächennutzungsplan ist damit in Kraft getreten.

Markt Mitterfels, den
1. Bürgermeister

Unterlage: 2

LANDSCHAFTSPAN



DECKBLATT-NR.: 19

Markt Mitterfels

Gemarkung: Scheibelsgrub
Gemeinde: Markt Mitterfels
Landkreis: Straubing - Bogen
Regierungsbezirk: Niederbayern

Inkrafttreten

Das Deckblatt Nr. 19 zum Landschaftsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Auslegung wurde ortsüblich am bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan im Rathaus der Marktgemeinde Mitterfels während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch das Deckblatt Nr. 19 zum Landschaftsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Landschaftsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes Nr. 19 zum Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Abs. 1, Satz 1, des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Markt Mitterfels, den
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch:

ENTWURFSBEARBEITUNG
AM: 12. Oktober 2017 - EH



Willi Schlecht

INGENIEURBÜRO

Willi Schlecht
PLANUNGS GMBH
HIEBWEG 7 POSTFACH 49
94342 Straßkirchen
Telefon (09424) 9414-0
Telefax (09424) 9414-30
e-mail: info@ib-w-schlecht.de
Internet: www.ib-w-schlecht.de